

Mehr Demokratie e.V.



Landesverband Berlin-Brandenburg

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70
Fax: 030 – 42 08 23 80

berlin@mehr-demokratie.de
www.bb.mehr-demokratie.de

Leitfaden zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Berliner Bezirken

(Stand: November 2008)

Inhalt

1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken! ...	3
2. Vor dem Bürgerbegehren	3
3. Alternative Formen der Mitbestimmung	4
3.1. Einwohnerfragestunde.....	4
3.2. Einwohnerversammlung.....	4
3.3. Einwohnerantrag.....	4
4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	5
4.1.1. Mitteilung	5
4.1.2. Beratung	6
4.1.3. Anzeige.....	6
4.2. Zulässige Themen.....	6
4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide	7
4.2.2. Bauleitplanung.....	8
4.3. Die Gestaltung der Unterschriftenliste	11
4.4. Die Zulässigkeitsprüfung	12
4.5. Die Unterschriftensammlung	12
4.6. Die Schutzwirkung	13
4.7. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV	14
4.8. Die Informierung der Bürgerinnen und Bürger	14
4.9. Bürgerentscheid.....	15
4.10. Rechtswirkung.....	15
5. Ein Angebot: Beratung von Mehr Demokratie e.V.....	16

Anhang:

Unterschriftenliste Bürgerbegehren "Spreeufer für alle!"

Gesetzestext BezVG

1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken!

Mit der Verfassungsänderung vom 16. Juni 2005 sind in den Berliner Bezirken Bürgerbegehren und Bürgerentscheide eingeführt worden. Als letztes Bundesland eröffnet Berlin den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, diese direktdemokratischen Verfahren zu nutzen und selbst über politische Sachfragen zu entscheiden.

Dieses Instrument der direkten Demokratie traf bei den Berlinerinnen und Berlinern auf große Resonanz. Mittlerweile wurden in Berlin 24 Bürgerbegehren gestartet, von denen ein Drittel im Resultat ganz oder teilweise erfolgreich waren.

Mehr Demokratie e.V. hat sich für die nun geltenden Regeln stark gemacht und wird sich auch weiterhin für eine Verbesserung der Volksgesetzgebung auf der Berliner Landesebene und der direkten Mitbestimmung auf Bezirksebene einsetzen.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Übersicht über das Verfahren des Bürgerbegehrens und enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen und Problemen, die bei der Durchführung auftreten können. Im Anhang finden Sie den vollständigen Gesetzestext des Bezirksverwaltungsgesetzes sowie eine Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens „Spreeufer für alle!“. Auf unserer Internetseite www.bb.mehr-demokratie.de finden Sie weitere Informationen.

2. Vor dem Bürgerbegehren

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage soll das Bürgerbegehren durchgeführt werden? Die Fragestellung sollte unbedingt klar und eindeutig formuliert sein!
- Liegt die zu entscheidende Frage im Zuständigkeitsbereich des Bezirks oder kann nur eine Empfehlung an das Abgeordnetenhaus oder den Senat formuliert werden?
- Ist ein Bürgerbegehren zum Thema zulässig?
- Ist ein Bürgerbegehren sinnvoll? Ist die Frage von öffentlichem Interesse?
- Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren?
- Welche Argumente sprechen gegen Ihren Vorschlag? Haben Sie überzeugende Erwiderungen?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Je mehr Unterstützer Sie haben, desto leichter kommen die notwendigen Unterschriften zusammen.

3. Alternative Formen der Mitbestimmung

Sobald Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, sollten Sie zunächst versuchen, das Vorhaben auf dem Diskussionsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwändig und es lohnt sich, zunächst den Dialog mit dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu suchen. Hierzu bieten sich vor allem die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Einwohnerfragestunde, der Einwohnerversammlung und des Einwohnerantrags an. Natürlich kann auch ganz einfach das persönliche Gespräch mit Bezirkspolitikern gesucht werden.

3.1. Einwohnerfragestunde

Die einfachste Möglichkeit, ein Anliegen vorzutragen, ist die Einwohnerfragestunde, die im Rahmen einer Sitzung der BVV stattfindet. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde zu Fragen, Vorschlägen und Anregungen Stellung zu nehmen, die von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der BVV geregelt, die Sie bei Ihrem Bezirksamt erhalten.

3.2. Einwohnerversammlung

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten mit der betroffenen Einwohnerschaft können Einwohnerversammlungen angesetzt werden. Einberufen werden kann eine Einwohnerversammlung durch das Bezirksamt, durch Mehrheitsbeschluss der BVV sowie auf Antrag eines Einwohners des Bezirks durch ein Drittel der Mitglieder der BVV.

3.3. Einwohnerantrag

Einen Einwohnerantrag können alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. Je nach Bezirksgröße sind das zwischen 1.600 und 2.700 Unterschriften (siehe auch Seite 10). Der Antrag darf zu allen Angelegenheiten gestellt werden, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Mit dem Antrag richtet man eine Empfehlung an die BVV. Die BVV muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines zulässigen Antrags das Anliegen beraten und darüber entscheiden. Als Antragsteller haben Sie das Recht auf eine Anhörung vor der BVV und ihren Ausschüssen.

4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Fahrplan auf einen Blick:

Vorbereitung	<ol style="list-style-type: none">1. Absicht, ein Bürgerbegehren zu starten, dem Bezirksamt schriftlich mitteilen2. Fragestellung formulieren3. Informelle Vorprüfung ist möglich und empfehlenswert4. Unterschriftenliste gestalten
1. bis 7. Monat	<ol style="list-style-type: none">5. Bürgerbegehren schriftlich beim Bezirksamt anzeigen6. Entscheidung über die Zulässigkeit binnen eines Monats7. Unterschriften sammeln (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung maximal weitere 6 Monate)
7. bis 8. Monat	<ol style="list-style-type: none">8. Eingang des Bürgerbegehrens (= Einreichung der Unterschriften)9. Feststellung über das Zustandekommen durch das Bezirksamt <p>→ Schutzwirkung bis zum Ende des Verfahrens</p>
8. bis 12. Monat	<ol style="list-style-type: none">10. Diskussion in der Bezirksverordnetenversammlung <p>→ Die BVV kann das Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zustimmen, übernehmen. In diesem Fall entfällt der Bürgerentscheid. Falls die BVV das Anliegen des Bürgerbegehrens ablehnt:</p> <p>→ Information der Bürger</p> <ol style="list-style-type: none">11. Bürgerentscheid (spätestens vier Monate nach Zulassung) <p>→ Eine Vorlage ist beim Bürgerentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihr zustimmt und sich mindestens 15% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.</p>

4.1.1. Mitteilung

Sollten Sie sich dafür entscheiden, ein Bürgerbegehren zu starten, müssen Sie dies dem Bezirksamt mitteilen. Diese Mitteilung muss unbedingt auf dem Postweg erfolgen.¹

Auf Basis dieser Mitteilung erstellt das Bezirksamt umgehend eine Einschätzung der Kosten, die aus der Umsetzung Ihres Begehrens erwachsen könnten und die Sie auf Ihren Unterschriftenlisten angeben müssen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Einschätzung oftmals nicht deckungsgleich mit Ihrer eigenen Kostenschätzung ist. In der Vergangenheit schätzte das Bezirksamt die Kosten teilweise doppelt so hoch ein, wie die Initiatoren.² Sie sind jedoch dazu berechtigt, eine eigene Kostenschätzung zu erstellen und neben der Kostenschätzung des Senats abzdrukken. In Fällen, in denen sich die Kostenschätzungen deutlich unterscheiden, ist das zu empfehlen.

¹ Das Bürgerbegehren „Gegen Sanierungen am Wasserturmplatz I“ hatte diese Mitteilung per Email an das Bezirksamt gerichtet. Dies war später ein Grund für Unzulässigkeit des Begehrens.

² Das Bürgerbegehren „Ringkolonnaden“, das einen Erhalt und Umbau der Berliner Ringkolonnaden fordert, schätzte die Kosten auf 6,6 Millionen Euro. Die Schätzung des Bezirksamtes war mit 12.713.160 Millionen Euro doppelt so hoch.

4.1.2. Beratung

Mit der Reform des Bezirksverwaltungsgesetzes ist es jeder Initiative möglich gemacht worden, sich durch das Bezirksamt beraten zu lassen. Diese Beratung umfasst formale Fragen (Wie muss die Unterschriftenliste gestaltet sein? Wie ist der Verfahrensablauf? etc.) ebenso wie materielle Aspekte (Ist zu meinem Anliegen überhaupt ein Bürgerbegehren möglich? Welche Rechtswirkung hätte ein Bürgerentscheid? etc.). Es dürfen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Sie sollten diese Beratung auf jeden Fall in Anspruch nehmen. In einigen Fällen können im Vorfeld schon viele Missverständnisse aufgehoben, Überraschungen bei der Zulässigkeitsprüfung vermieden und Verfahrensfragen geklärt werden.

Außerdem ist es empfehlenswert einen Anwalt zu konsultieren. Dieser kann Sie über rechtliche Fragen der Zulässigkeit aufklären und Ihnen bei der Formulierung Ihres Anliegens helfen.

Natürlich steht Ihnen auch der Verein Mehr Demokratie e.V. während Ihres Bürgerbegehrens mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Verfügung.

4.1.3. Anzeige

Sobald Sie Ihre Vorlage für die Unterschriftenlisten ausgearbeitet haben, können Sie Ihr Bürgerbegehren beim Bezirksamt anzeigen. Sie sind dazu verpflichtet, einen Musterbogen mit einzureichen und den Beginn Ihrer Unterschriftensammlung zu nennen. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit Ihres Antrags. Das Ergebnis wird Ihnen innerhalb dieses Monats mitgeteilt.

Der Termin der Anzeige ist ein wichtiger Zeitpunkt in Ihrem Bürgerbegehren. Er ist Startpunkt der vielen Fristen, die Sie einhalten müssen und Fixpunkt für Ihre weitere Planung. Daher sollten Sie ihn sehr sorgfältig auswählen.

4.2. Zulässige Themen

Bürgerbegehren sind zu allen Themen möglich, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn Entscheidungen durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid per Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen sind.³

Ein Bürgerentscheid hat in der Regel dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der BVV. So wie die BVV zu einigen Fragen verbindliche Entscheidungen treffen kann, zu anderen aber lediglich Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten kann, haben auch Bürgerentscheide je nach Thema entweder verbindlichen oder empfehlenden/ersuchenden Charakter. Beim Bezirkshaushaltsplan und bei den Sondermitteln der BVV sind die Rechte der Bürger gegenüber denen der BVV allerdings eingeschränkt: Zu diesen Fragen hat ein Bürgerentscheid nur ersuchenden Charakter, während die BVV eine verbindliche Entscheidung treffen kann. Es empfiehlt sich im Voraus zu klären, welche Rechtswirkung ein

³ Damit sind beispielsweise Bürgerbegehren ausgeschlossen, die die Ausübung der Religionsfreiheit behindern. Das Bürgerbegehren „Gegen Moschee-Bau in Heinersdorf I“ wurde aus diesem Grund abgelehnt. Eine juristische Bewertung ergab, dass dieses Volksbegehren gegen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit verstoße.

Bürgerentscheid zu dem von Ihnen ausgewählten Thema hätte und ob Ihnen diese Rechtswirkung ausreicht.

Verbindliche Entscheidungen sind u.a. zu folgenden Themen möglich (§ 4 Abs. 2 BezVG):

- Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten sowie naturschutzrechtliche Veränderungsverbote (soweit bundes- oder landesgesetzlich nicht anders geregelt, siehe auch unter 4.2.2)
- Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen des Bezirks an privaten Unternehmen
- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung
- Bereichsentwicklungsplanung
- Anträge des Bezirks zur Änderung des Flächennutzungsplans
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger (z.B. Schulen oder Kitas)

4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide

Bei laufenden Baumaßnahmen und Bauvorbescheiden ist hinsichtlich der Formulierung eines Bürgerbegehrens besondere Sorgfalt geboten. Wenn ein Bezirk die Genehmigung einer Baumaßnahme bereits erteilt hat oder bereits Verpflichtungen eingegangen ist, so ist eine Formulierung wie „*Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird?*“ problematisch. In diesem Fall sollte eine Formulierung wie die folgende gewählt werden: „*Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird und dass die Bezirksverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Baugenehmigung betreibt?*“ Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind allerdings nur sehr schwer wieder zurückzunehmen.

Ist für ein Projekt bereits ein Bauvorbescheid erteilt und entspricht der gestellte Bauantrag zu 100 Prozent dem Vorbescheid, so ergibt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Investor. In diesem Falle hätte ein Bürgerbegehren, welches auf die Nichterteilung einer solchen Baugenehmigung zielt, Schadensersatzzahlungen an den Investor zur Folge, für die in der Regel der Bezirk aufkommen müsste.⁴ Solche Forderungen können einen großen Einfluss auf den Erfolg eines Bürgerbegehrens haben.⁵

⁴ Bei den laufenden Verhandlungen zum Umgang mit dem Bürgerentscheid „Mediaspree versenken!“ weist der Bezirk darauf hin, dass bereits Bauvorbescheide und Baugenehmigungen erteilt wurden, deren Rücknahme mit Schadensersatzzahlungen in Höhe von ca. 160 Mio Euro verbunden wären. Die Industrie- und Handelskammer fordert in diesem Zusammenhang, nur über solche Planungen zu verhandeln, denen noch kein Bauvorbescheid zugrunde liegt.

⁵ Die Umsetzung des Bürgerbegehrens „Mediaspree“ könnte, laut Senat, Schadensersatzforderungen von bis zu 165 Millionen Euro nach sich ziehen. Der Senat hat bereits angekündigt, dass er keine finanzielle Hilfe leisten, sondern im Gegenteil die staatlichen Betriebe dazu anhalten wird, ebenfalls eine solche Klage anzustrengen. Daher können solche Begehren immensen Einfluss auf den Haushalt des Bezirks haben.

4.2.2. Bauleitplanung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) in Berlin unterscheidet sich grundsätzlich von der in Flächenstaaten. Dort werden diese Pläne eigenverantwortlich von den Gemeinden aufgestellt. In Berlin hingegen gibt es ein kompliziertes Zuständigkeitsgeflecht zwischen Bezirksamt, BVV, Senat und Abgeordnetenhaus.

Nach dem Baugesetzbuch werden die Bauleitpläne von der Gemeinde aufgestellt und beschlossen (festgestellt). Das Land Berlin ist eine Einheitsgemeinde mit dem Senat als Verwaltungsspitze. Mit dem Berliner Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch sind die Bezirksämter grundsätzlich zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Organisation des Verfahrens (Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Auslegung des Planentwurfs, Abwägung der Anregungen etc.). Der Entwurf des Bebauungsplans wird der BVV zur Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidend ist hier, dass der Beschluss der BVV lediglich eine Zustimmung bzw. Ablehnung sein kann. Das Bundesverwaltungsgericht entschied dazu, dass sich Abwägungsentscheidung und rechtsverbindliche Festsetzung in einer Hand befinden müssen, im Falle Berlins also bei den Bezirksämtern (BVerwGE 117, 58).

Daraufhin wird dieser dann der zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt und nur soweit diese keine Einwände gegen den Entwurf äußert, setzt das Bezirksamt den Entwurf als Rechtsverordnung fest. Die Senatsverwaltung prüft, ob der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften befindet. In der Praxis führt dies dazu, dass ein Bebauungsplan mehrfach der Senatsverwaltung angezeigt werden muss, bis sie keine Einwände mehr erhebt.

Bei Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung⁶ und bei der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes verbleiben diese Befugnisse beim Senat. Der Senat hat außerdem ein Eingriffsrecht in das Verfahren, wenn das „dringende Gesamtinteresse Berlins“ betroffen ist (siehe Kasten). In diesem Fall kann auch ein laufendes Bürgerbegehren ausgehebelt werden.

⁶ Das Oberverwaltungsgericht räumt dem Senat bei der Beurteilung der außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung einen weiten Spielraum ein. Allerdings reicht es nicht aus, dass eine Maßnahme Auswirkungen über die Bezirksgrenzen hinweg besitzt, sondern sie muss eine hervorgehobene Bedeutung für das Stadtganze aufweisen. Der Senat hat sein Verhalten gut zu begründen und der Bezirk besitzt in diesem Fall auch ein Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht. Der Rat der Bürgermeister besitzt formal ein Widerspruchsrecht. Hierzu muss allerdings eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder widersprechen.

Was bedeutet „dringendes Gesamtinteresse Berlins“?

Ein dringendes Gesamtinteresse kann insbesondere vorliegen bei

- Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung
- überbezirklichen Verkehrsplanungen
- übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs
- Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
- Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten,
- städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Unterschied zu Bebauungsplänen von „außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung“ besteht darin, dass der Senat hier die originäre Planungskompetenz besitzt. Der Senat kann sowohl bei bestehenden bezirklichen Bebauungsplanentwürfen eingreifen als auch selbst ein Planungsverfahren einleiten. Bisher wurde allerdings noch kein Berliner Bürgerbegehren aus diesen Gründen vom Senat an sich gezogen. In der Praxis wäre eine solche Entscheidung von großer politischer Bedeutung und dürfte vom Senat nur in sehr speziellen Fällen gefällt werden.

Zur Aufstellung und Feststellung eines Flächennutzungsplanes ist kein Bürgerentscheid möglich, da es in Berlin nur einen Flächennutzungsplan gibt, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirke liegt, sondern vom Senat aufgestellt und vom Abgeordnetenhaus als Gesetz beschlossen wird. Ein Bürgerbegehren kann aber darauf gerichtet sein, Änderungen am Flächennutzungsplan vorzuschlagen.

Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren im Rahmen der Bauleitplanung ist rechtlich problematisch und hat in anderen Bundesländern häufig zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren geführt. Gerade in diesem Bereich empfiehlt sich daher eine besonders gründliche Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bezirksamt!

Ein rechtsverbindlicher Beschluss zur Einleitung und Festsetzung eines Bebauungsplans kann mittels eines Bürgerentscheids nicht erfolgen. Wie oben bereits beschrieben, liegt die Abwägungsentscheidung unter Beteiligung der betroffenen Bürger und die rechtsverbindliche Festsetzung in der Hand des Bezirksamtes. Hierzu sind nur Bürgerentscheide zulässig, die als Ersuchen bzw. Empfehlung formuliert sind.

Sehr wohl zulässig ist aber ein verbindlicher Entscheid über die Kassation, also die Ablehnung eines bestimmten Bebauungsplans, denn auch die BVV kann einen vom Bezirksamt festgelegten Bebauungsplan ablehnen. Hier ergibt sich allerdings ein zeitliches Problem. Die BVV ist nicht dazu angehalten, während einer laufenden Unterschriftensammlung mit der Zustimmung zu einem Bebauungsplan zu warten. Erst nach erfolgreichem Zustandekommen des Bürgerbegehrens setzt die Sperrwirkung ein. Das bedeutet, die BVV könnte zügig die Zustimmung zu einem Bebauungsplan beschließen und somit Fakten schaffen.

Ein Bürgerentscheid mit bindender Wirkung wäre zu folgender Fragestellung denkbar:

- **Ein vom Bezirksamt festgesetzter Bebauungsplan soll abgelehnt werden:**

„Sind Sie dafür, dass der vom Bezirksamt XY aufgestellte Bebauungsplan südlich der Greifswalder Straße aufgehoben wird?“

Zu Bürgerentscheiden mit ersuchendem/empfehlendem Charakter sind verschiedene Fragestellungen denkbar.

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein bestehender Bebauungsplan geändert werden:**

Beispiel: Bürgerentscheid in Berlin am 13.7.2008

„Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt,

1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass

- *Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen (von Michael- bis Elsenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und*
- *keiner neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können*

2. darauf hinzuwirken, dass

- *im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird“*

Das Bürgerbegehren hatte großen Erfolg. Es wurde zugelassen und beim Bürgerentscheid und mit 87% Ja-Stimmen bei einer Beteiligung von 19% deutlich angenommen. Trotz seines ersuchenden Charakters deuten aktuelle Entwicklungen darauf hin, dass dieser Vorschlag in der Praxis eine Rolle spielen wird.

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen:**

Beispiel.: Bürgerentscheid in Kronberg (Hessen) am 03.05.1995

„Sind Sie dafür, dass für das Gebiet von der Friedrichstraße, der Oberhöchstädter Straße, der Ludwig-Suaer-Straße und den vorhandenen Bebauungsplänen Nr. 310 und 203 im Bereich der Schillerstraße begrenzt wird, ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten?“

Da in Berlin die Bezirksämter für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig sind, müsste die Fragestellung hier lauten: *„Das Bezirksamt wird ersucht, für das Gebiet Z einen Bebauungsplan mit den Inhalt W aufzustellen!“* Dies gilt sinngemäß auch für das folgende Beispiel.

- **Ein im Aufstellungsverfahren befindlicher Bauleitplan soll geändert werden:**

Beispiel: Bürgerentscheid in Berchtesgaden, (Bayern) am 21.04.1996

„Erhaltung des Milchkurgartens durch Rücknahme des Bebauungsplanentwurfs vom 17.07.1995 und die Aufstellung eines neuen umwelt- und sozialverträglichen Bebauungsplans mit folgenden Maßnahmen:

1. Die vorhandene Grünfläche, die Terrasse und die historischen Kellergewölbe sind weitestgehend zu erhalten.

2. Die Gebäudehöhen aller Bauten dürfen Erdgeschoss plus Obergeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss nicht überschreiten.
3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stellplätzen für den Bereich Milchergarten sind öffentliche Kfz-Stellplätze für die Anwohner und Anlieger des Nonntals mit Pfarrheim St. Andreas zu errichten (Tiefgarage/ Parkpalette). Stellplatzablöse ist weitestgehend zu vermeiden.“

4.3. Die Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann frei gestaltet werden. Sie muss aber auf jeden Fall die folgenden fünf Bestandteile enthalten:

- 1) Die Bezeichnung „**Bürgerbegehren**“
- 2) Eine mit **Ja oder Nein** zu beantwortende Fragestellung:
Die Frage sollte positiv formuliert werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.
Beispiele für Fragestellungen:
a) „Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet X ein Kindergarten gebaut wird?“
b) „Sind Sie dagegen, dass auf dem Gebiet X ein Einkaufszentrum entsteht?“
Die Fragestellung muss nicht in einem Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich:
- 3) **Drei Vertrauenspersonen** des Bürgerbegehrens
Für Ihr Bürgerbegehren müssen sich drei Vertrauenspersonen als Vertreter zur Verfügung stellen. Sie dienen dem Bezirksamt als Ansprechpartner, können Stellungnahmen der BVV entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Es sind in jedem Fall drei Personen zu benennen.
Das Gesetz lässt offen, ob alle Vertrauenspersonen eine Stellungnahme unterschreiben müssen oder ob es ausreicht, wenn dies nur durch einen oder zwei der Vertrauensleute im Auftrag der anderen geschieht. Sicherheitshalber sollten Schriftstücke deshalb immer von allen drei Vertrauensleuten unterzeichnet werden.
- 4) **Unterschriftenteil:**
Im Unterschriftenteil sollten folgende Spalten angelegt werden:
 - laufende Nummer
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße
 - PLZ, Ort
 - Unterschrift
 - Datum der Unterschrift
 - Bemerkung der Behörde
- 5) Die vom Bezirksamt vorgenommene **Schätzung der voraussichtlichen Kosten** bei einer Umsetzung des Anliegens:
Es empfiehlt sich, auch eine eigene Kostenschätzung vorzunehmen und diese mit abzudrucken. In der Vergangenheit zeigte sich, dass die Einschätzung des

Bezirksamtes häufig erheblich von den Kostenschätzungen der Trägerin abgewichen ist.

Als Beispiel liegen im Anhang die Unterschriftenliste und die im Original rückseitig gedruckte Begründung, inklusive der Kostenschätzung des Bürgerbegehrens „Spreeufer für alle!“, vor.

4.4. Die Zulässigkeitsprüfung

Innerhalb eines Monats nach der Anzeige überprüft das Bezirksamt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. In dieser Zeit können Sie bereits mit der Unterschriftensammlung beginnen. Hierbei müssen Sie jedoch den Beginn der Unterschriftensammlung dem Bezirksamt mitteilen. Im Fall einer negativen Entscheidung des Bezirksamtes haben Sie die Möglichkeit vor dem Landesverwaltungsgericht gegen die Entscheidung zu klagen.

4.5. Die Unterschriftensammlung

An dem Tag, an dem die Anmeldung des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt eingeht, beginnt die sechsmonatige Frist zur Sammlung der Unterschriften. Erforderlich sind die Unterschriften von drei Prozent der Wahlberechtigten des Bezirks. Zugrunde gelegt wird die bei der letzten BVV-Wahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Zur Orientierung finden Sie hier die benötigten Unterschriften mit den Zahlen der BVV-Wahl 2006:

Charlottenburg-Wilmersdorf	7.138
Friedrichshain-Kreuzberg	5.478
Lichtenberg	6.348
Marzahn-Hellersdorf	6.326
Mitte	6.340
Neukölln	6.299
Pankow	8.736
Reinickendorf	5.859
Spandau	5.107
Steglitz-Zehlendorf	6.833
Tempelhof-Schöneberg	7.496
Treptow-Köpenick	6.040

Lassen Sie sich bei der Anzeige des Bürgerbegehrens aber zur Sicherheit die aktuelle und genaue Zahl der erforderlichen Unterschriften vom Bezirksamt nennen!

Wichtig: Es dürfen nur die Personen unterschreiben, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zur BVV wahlberechtigt sind. Das beinhaltet alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten **in dem betreffenden Bezirk** gemeldet sind. Unterschriftsberechtigt sind damit auch in Berlin lebende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Die Unterschriften können Sie z.B. an Infoständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften sammeln. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen, mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken –

wobei Sie den Rücklauf aber keinesfalls zu optimistisch kalkulieren sollten. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich. Anzeigen müssen jedoch immer den gesamten Text der Unterschriftenliste mit allen Bestandteilen umfassen.

Achtung!

Ungültige, unleserliche und unvollständige Eintragungen werden von der Bezirksverwaltung gestrichen. Es empfiehlt sich deshalb, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) zu schreiben. So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Auszählung durch das Bezirksamt. Sammeln Sie außerdem mindestens ein Drittel mehr Unterschriften als Sie eigentlich benötigen! So können Sie eher davon ausgehen, dass Sie einen ausreichenden Puffer haben, um trotz ungültiger Eintragungen die gesetzlich notwendige Unterschriftenzahl erreichen. Erfahrungen aus Berliner Bürgerbegehren zeigen, dass die Fehlerquote oft überraschend hoch ist. Die „Initiative Pro Sommerbad Poststation“ gab beispielsweise zwar 9099 Unterschriften ab, scheiterte jedoch aufgrund von 3434 ungültigen Stimmen schon bei der Stimmenauszählung.

Das Verwaltungsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 26. April 2007 erklärt, dass es in erster Linie um eine **zweifelsfreie Zuordnung** der Unterschreibenden geht.⁷ Hierzu ist eine Angabe des Geburtsdatums nicht zwangsläufig notwendig, kann aber im Zweifelsfall hilfreich sein und so Konflikte mit dem Bezirksamt im Voraus vermeiden.

Selbstverständlich können Sie die Unterschriften schon vor Ablauf der Sammlungsfrist einreichen und das Verfahren abkürzen. Das Bezirksamt muss dann sofort mit der Prüfung beginnen.

Die Prüfung dauert bis zu einem Monat. In diesem Zeitraum muss das Amt über das Zustandekommen des Antrags entscheiden.

Sollte das Bezirksamt erklären, dass Ihr Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so sind die Vertrauensleute dazu berechtigt, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

4.6. Die Schutzwirkung

Haben Sie die Unterschriftensammlung abgeschlossen und hat das Bezirksamt das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt (also die Unterschriftenzählung beendet), so tritt die so genannte Schutzwirkung, von den Behörden oft auch als Sperrwirkung bezeichnet, in Kraft. Das bedeutet, dass die Bezirksorgane bis zum Bürgerentscheid, bzw. zum Abschluss des Verfahrens, keine dem Bürgerbegehren entgegen stehenden Entscheidungen treffen dürfen.

Außerdem dürfen keine „vorbereitenden Maßnahmen“ getroffen werden, die den Ausgang des Bürgerentscheids beeinflussen könnten. Das bedeutet, dass der Bezirk nicht unter Erwartung eines bestimmten Ergebnisses des Bürgerentscheids mit der Umsetzung beginnen darf.

Aber:

In Fällen, in denen die BVV nur Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten, jedoch keine verbindlichen Beschlüsse treffen kann, hat ein Bürgerbegehren auch keine Schutzwirkung. Die Schutzwirkung entfällt auch, wenn vor der Feststellung des Zustandekommens bereits rechtliche Verpflichtungen bestanden.

⁷ Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26.4.2007 (VG 2 A 20.07)

Zu beachten ist weiterhin, dass die Bezirke vor der Feststellung des Zustandekommens eines Bürgerbegehrens nicht gehindert sind, mit dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Maßnahmen zu beginnen und zu vollziehen. Möglicherweise sind dadurch Sinn und Erfolg des Bürgerbegehrens in Frage gestellt.⁸ Die Schutzwirkung bezieht leider nicht auf bereits vollzogene Maßnahmen. In Mitte kam es zu dem Fall, dass das Bezirksamt während eines laufenden Bürgerbegehrens, welches sich gegen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung richtete, Parkautomaten aufstellte und in Betrieb nahm. Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Bezirk die bereits aufgestellten Automaten weiter betreiben darf, da sie schon während der Unterschriftensammlung aufgestellt wurden.

4.7. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV

Die BVV hat im Fall eines zulässigen und zustande gekommenen Bürgerbegehrens zwei Monate Zeit um eine von vier verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten zu wählen:

- 1) Sie kann das Bürgerbegehren **komplett übernehmen**.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 2) Sie kann mit Ihnen einen **Kompromiss aushandeln** und beschließen.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 3) Sie kann einen **Konkurrenzvorschlag** mit zur Abstimmung stellen.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt. Es stehen dann zwei Vorlagen zur Abstimmung.
- 4) Sie kann gar **nichts tun**.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt.

4.8. Die Informierung der Bürgerinnen und Bürger

Kommt es zum Bürgerentscheid, werden die Abstimmungsberechtigten durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirks, in dem mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält Informationen in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren des Bürgerbegehrens und der BVV im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Ebenfalls enthalten ist die Kostenschätzung des Bezirksamtes. Besprechen Sie daher die Information der Stimmberechtigten rechtzeitig mit dem Bezirksamt.

Tipp:

Wenn Ihnen das Bezirksamt die Möglichkeit einräumt, Ihre Argumente selbst zu formulieren, dann achten Sie bei der Formulierung darauf, dass der Inhalt **eindeutig und leicht verständlich** ist. Auch sollten Sie Ihre Argumentation in einem **angemessenen Rahmen, also möglichst knapp und präzise**, halten. Schließlich sollen die Informationen gelesen werden und nicht durch übertriebene Länge und umständliche Formulierungen abschrecken. In der Praxis gab es Probleme, wenn Initiativen Hervorhebungen oder grafische Elemente mit in den Text aufnehmen wollten. Dies muss mit dem Bezirksamt abgestimmt werden.

⁸

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25.2.2008 (VG 2 A 21.08)

4.9. Bürgerentscheid

Wird ein Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten von der BVV unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute zugestimmt haben, übernommen, findet spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens der Bürgerentscheid statt. Das Bezirksamt setzt den Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Eine Kopplung mit anderen Wahlen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Beim Bürgerentscheid ist jede zur BVV wahlberechtigte Person ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, müssen **mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung** teilnehmen. Es entscheidet dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere alternative Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden mittels einer Stichfrage darüber befinden, welchen Vorschlag sie vorziehen.

Die Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung wird gewährleistet.

4.10. Rechtswirkung

Ist ein Bürgerentscheid erfolgreich, hat sein Ergebnis die Rechtswirkung eines Beschlusses der BVV. Empfehlungen und Ersuchen haben dabei natürlich keinen verbindlichen Charakter. Erfahrungen einiger Initiatoren deuten darauf hin, dass die Bezirksämter die Initiatoren dahin gehend beraten, ein Bürgerbegehren als Ersuchen zu formulieren – unabhängig davon, ob auch ein verbindliches Bürgerbegehren möglich wäre. Sie sollten sich immer darüber im Klaren sein, dass die Wirkung eines verbindlichen Bürgerbegehrens deutlich größer ist. Es ist ratsam, wenn möglich (siehe: Zulässige Themen, Kap. 4.2.) ein verbindliches Bürgerbegehren starten.

Eine fehlende rechtliche Verbindlichkeit eines Bürgerentscheids bedeutet jedoch nicht zwangsweise, dass er auch politisch keine Auswirkung zeigt. Bürgerentscheide drücken in jedem Fall die Meinung der Bürger zu einem Thema aus. Das Thema wird in der Öffentlichkeit breit diskutiert und nicht selten baut sich ein großer Druck auf die politischen Entscheidungsträger auf.⁹

⁹ Das Bürgerbegehren „Spreeufer für alle“ hat trotz seines ersuchenden Charakters eine solche mediale Aufmerksamkeit erlangt, dass der erfolgreiche Bürgerentscheid zumindest heftige Diskussionen über die Umsetzung seitens der Politik auslöste. Es wurde ein Sonderausschuss eingerichtet, in dem Vertreter der BVV und der Initiative das weitere Vorgehen aushandeln.

5. Ein Angebot: Beratung von Mehr Demokratie e.V.

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch eine persönliche Beratung an. Das Honorar wird durch Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder die einmalige Zahlung in Höhe eines Mitgliedsbeitrages von 60 € beglichen.

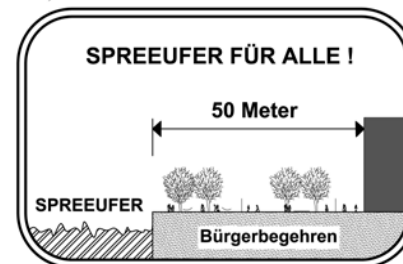
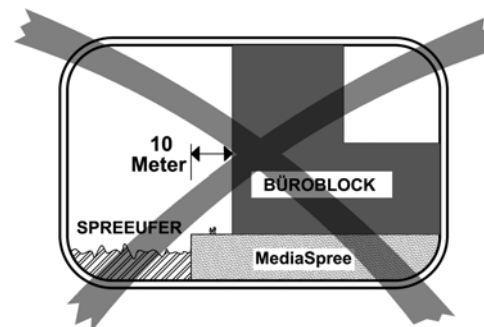
Viel Erfolg bei Ihrem Bürgerbegehren!

BÜRGERinnenBEGEHREN Spreeufer für alle !

Unterschriftenliste Nr. _____

Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt,

1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass
 - **Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen** (von Michael- bis Eisenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und
 - **keine neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können**
2. darauf hinzuwirken, dass
 - **im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird**



**Initiativkreis
Mediaspree Versenken!
AG Spreeufer**
Bethanien - Südflügel
Mariannenplatz 2 - 10997 Berlin
www.ms-versenken.org
agspree@gmx.de

Vertrauenspersonen:
Carsten Joost
Dr. Werner Reh
Andreas Barnickel

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Bezirksverwaltungs-gesetz Berlin wird im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Bürgerbegehren durchgeführt.

Sollte eine der Forderungen rechtlich unzulässig sein, bleibt Ihre Zustimmung für die dann verbleibenden zulässigen Forderungen bestehen.

Um unterschreiben zu können, müssen Sie wahlberechtigt sein für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg. Bitte deutlich schreiben – nur lesbare Eintragungen werden gezählt! Begründung/Kostenschätzung auf der Rückseite!

Lfd. Nr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ	Datum	Unterschrift	Bemerkung Bezirksamt
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 1

Unter dem Oberbegriff „MediaSpree“ ist beabsichtigt, die Spreeufer im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg mit Baublocks bis nah an die Ufer zu bebauen. Zahlreiche Hochhäuser sind geplant. Für die öffentliche Nutzung sind nur sog. „Spreefenster“ oder „Pocketparks“ geplant - kleine Grünflächen, die zwischen den Baublocks zum Spreeufer führen. Am Spreeufer selbst verbleibt der Öffentlichkeit lediglich ein „Uferwanderweg“.

- Mit diesem Vorhaben wird die historische Chance vertan, Flussuferzonen als wichtige Naherholungsräume zu entwickeln. Berlin verfügt im Vergleich mit anderen Städten über einen geringen Freiflächenanteil an den Flussufern. Für die Ansiedlung von Unternehmen stehen im Bezirk genügend andere Flächen zur Verfügung.
- Ein Mindestabstand für Neubauten zu den Spreeufern von 50 Metern ist ein adäquates Maß für eine öffentliche Nutzung der Flussufer mit Grün- und Kulturflächen. Bestehende Gebäude sollen in ein Freiflächenkonzept integriert werden und durch Pavillons mit öffentlichen Nutzungen ergänzt werden können. Die verbleibenden Neubaulflächen müssen so parzelliert werden, dass sich viele Nutzer/innen engagieren können und nicht nur wenige Großinvestoren. Vorschläge dazu sollen Ideenwerkstätten erarbeiten. Besondere Beachtung soll die kleingewerbliche Nutzung sowie die Nutzung für alternative/nichtkommerzielle kulturelle Aktivitäten erhalten. Die Privatisierung öffentlicher Liegenschaften muss aufhören!

- Die bestehenden Bebauungspläne sollen auch bezüglich ihrer Baumassen neu diskutiert werden. Die geplanten Hochhäuser (über einer Traufhöhe von 22 Metern) müssen entfallen. Die künstliche Initiierung einer „Boomtown“ passt nicht in den Bezirk und ist auch aus umwelt- und sozialpolitischen Gründen abzulehnen.

BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 2

Die Brommybrücke unter dem Deckmantel einer Nutzung für den öffentlichen Nahverkehr als Straßenbrücke auszubauen, lehnen wir ab. Der Nahverkehr kann über die bestehenden Brücken weiterentwickelt werden. Die Straßenbrücke würde die möglichen Grünflächen an den Spreeufern zerteilen. Sie würde ohnehin später für den Autoverkehr geöffnet und diesen in den Wohngebieten drastisch erhöhen. Deshalb soll eine neue Brücke nur für Fußgänger/Radverkehr dimensioniert sein.

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSTÜCKE

- Dämmisol-Gelände BEHALA (B-Plan in Vorbereitung)
- Heeresbäckerei B-2-7 (B-Plan festgesetzt)
- Zapf-Gelände (Ideenstadium)
- Spreespeicher B-2-5 (Baugenehmigung liegt vor)
- Lohmühleninsel (Ideenstadium)
- Holzmarktstraße B-V-76 BSR (B-Plan festgesetzt)
- Maria am Ostbahnhof (Ideenstadium)
- Columbia-Haus (Baugenehmigung liegt vor)
- East-Side-Tower B-V-74 (B-Plan festgesetzt)
- Osthafengrundstücke BEHALA (B-Plan in Arbeit)
- Anschutz-Areal B-V-3 (B-Plan festgesetzt)
- Postareal B-V-83 (B-Plan festgesetzt)

KOSTENSCHÄTZUNG DES BEZIRKSAMTES

Zur Fragestellung unter Ziffer 1:

Vom **Ausschluss der Neubebauung** wäre eine Baulandfläche von ca. 224.000 qm betroffen. Ausgehend von den Bodenrichtwerten zwischen 90,- € und 1.200,- € pro qm können dem Land Berlin bei einer Umsetzung des Anliegens Kosten durch Entschädigung der Eigentümer und ggf. Übernahme der Grundstücke von **ca. 122,4 Mio. €** entstehen.

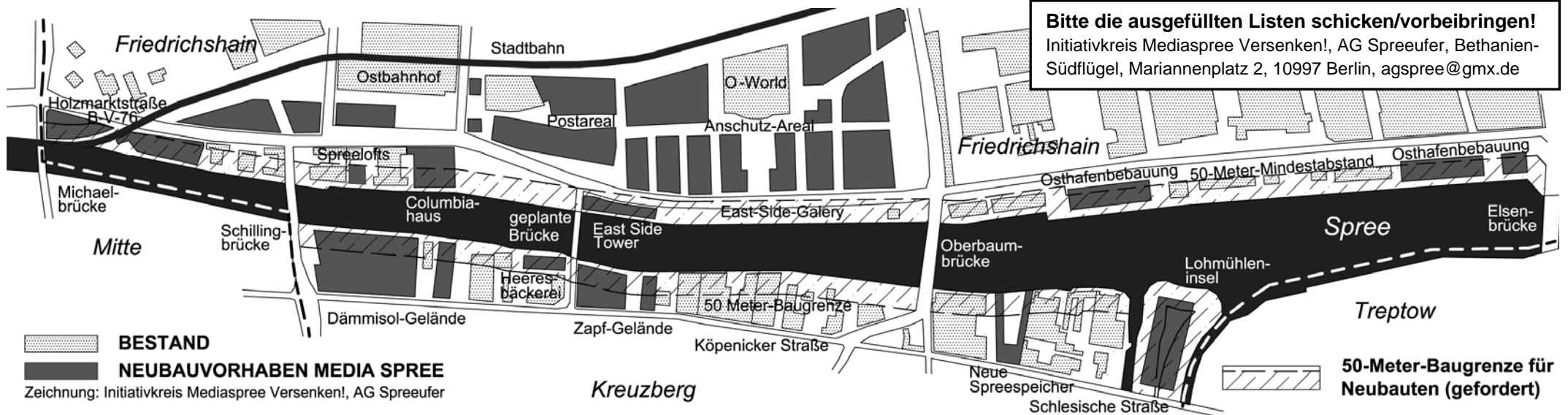
Der **Ausschluss von neuen Hochhäusern** mit einer Reduzierung der Gebäudehöhe auf 22 Meter führt zu einer Herabzonung der festgesetzten Bebauungspläne V-3 und V 83 innerhalb der Plangewährleistungsfrist. Betroffen ist eine Baulandfläche von ca. 146.000 qm mit einer durchschnittlichen Minderung der GFZ von ca. 5,0 auf 3,4. Nach den Bodenrichtwerten ergibt sich bei der Umsetzung dieses Anliegens eine entschädigungspflichtige Bodenwertminderung von **ca. 31 Mio. €**. Zudem kann es zu einem Anspruch der Investoren auf eine ganz oder teilweise Rückabwicklung der geschlossenen städtebaulichen Verträge „Ostgüterbahnhof“, „Postbahnhof“, „Columbushaus“ und „BSR Holzmarktstraße“ führen. Dabei können Rückzahlungsansprüche von **ca. 11,3 Mio €** entstehen. Insgesamt unberücksichtigt sind bei dieser Kostenschätzung Entschädigungen nach den §§ 39 ff und 95 ff BauGB.

Zur Fragestellung unter Ziffer 2:

Aufgrund des frühen Planungsstadiums entstehen hier keine zusätzlichen Kosten.

STELLUNGNAHME DER INITIATOREN

Wir wollen, dass ernsthafte Alternativen zu den „Planungsaltlasten“ an den Spreeufern erörtert werden. Dazu gehören Alternativen zu Ausgleichzahlungen wie z.B. Ersatzgrundstücke, Verzichtsbemühungen, ggf. Enteignungsverfahren. Bei den landeseigenen Grundstücken (BEHALA, BSR) sehen wir den Ausgleich symbolisch - es wäre eine Kuriosität, wenn das Land vom Bezirk entschädigt würde. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!



Bezirksverwaltungsgesetz
in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 2),
geändert durch Artikel II des
Dritten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung
vom 11. Juli 2006 (GVBl. S 819)

1. Abschnitt
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1
Bezirkseinteilung

(1) Das Gebiet von Berlin umfasst die bisherigen Bezirke

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 2
Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

(1) Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit.

(2) Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter.

(3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 3
Bezirksaufgaben

(1) Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger wahr.

(2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,

- a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind,
- b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind,

- c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

§ 4

Haushaltsführung des Bezirks

- (1) Dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen.
- (2) Für die Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist der Bezirk im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.
- (3) Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Abschlussergebnis wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

2. Abschnitt

Die Bezirksverordnetenversammlung

§ 5

Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung endet mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, auch bei deren vorzeitigem Ende.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

§ 6

Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.
- (3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

§ 7

Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Er

verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

§ 8

Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, an die auch die Mitglieder des Bezirksamtes hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen gebunden sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten, eine Fraktion oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 9

Ältestenrat und Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und die Ausschüsse. Sie kann für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens dreizehn Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden.

(2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen.

(3) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.

(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.

(5) Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.

(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Verbot der Entlassung

Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten.

(2) Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund nach Absatz 3 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

(3) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(4) Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Abs. 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);
7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung);
8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;
9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;
10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger;
11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach voraufgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamtes aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Einzelpersonalangelegenheiten;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13 Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.

(3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

§ 14 Teilnahme des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 15 Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Dazu gehören auch abzuschließende Ziel- und Servicevereinbarungen.

§ 16 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 21),
- c) alle ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,

- d) die Vertreter und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 3),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Abs. 3),
- c) die sonstigen von ihr gewählten ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften,
- d) die Vertreter und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Abs. 5 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).

§ 17

Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.

(2) Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Bezirksamt darf die Einsichtnahme verweigern, wenn es durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde; es hat dies vor dem Ausschuss schlüssig zu begründen.

(3) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt,

- a) den Petenten und andere Personen anzuhören,
- b) Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert,
- c) Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Der Ausschuss entscheidet über die der Bezirksverordnetenversammlung zugeleiteten Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Petenten darüber. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz).

(4) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden befindet auch über Petitionen, die ihm der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zuweist, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen. Eingaben und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, kann der Ausschuss an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgeben.

§ 18

Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung

Verstößt ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung, so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung über das Bezirksamt binnen eines Monats die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

3. Abschnitt Die Bürgerdeputierten

§ 19 (aufgehoben)

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Ausländer können Bürgerdeputierte werden.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens im dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierter oder Stellvertreter kann nur werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seine Hauptwohnung in Berlin hat,
- c) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
- d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist,
- e) nicht Mitglied oder Prüfer des Rechnungshofs ist.

§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten

Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter

(1) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet vorzeitig

- a) durch Verzicht,
- b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen ein Wahlberechtigter vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22),
- d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25

Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt eines Bürgerdeputierten oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Verzicht (§ 24 Abs. 1 Buchstabe a) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§§ 26 bis 32 (aufgehoben)

§ 33 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.

4. Abschnitt Das Bezirksamt

§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens drei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.

(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen der Leiter des Rechtsamts oder sein Stellvertreter und der Leiter des Steuerungsdienstes oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

§ 35

Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).

(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los. Die Sätze 1 bis 4 treten am 1. Januar 2010 außer Kraft.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 36

Aufgaben des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere

- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten der Bezirke;
- b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 15, 16);
- c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- d) die Bestellung und Abberufung von Vertretern und ihren Stellvertretern im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes),
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);
- f) die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);
- g) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);
- h) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;

- i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahmen zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;
- k) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 38 Abs. 1);
- l) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;
- m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b), c), g), k) und l) beschließt das Bezirksamt; im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Abs. 2.

§ 37

Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

(1) Das Bezirksamt gliedert sich entsprechend § 2 des Verwaltungs-Reform-Grundsätze-Gesetzes in nicht mehr als 15 Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter), nicht mehr als sechs Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst und das Rechtsamt. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Leistungs- und Verantwortungszentren werden für folgende Aufgabenbereiche eingerichtet (Kern-Ämter), in denen die dort fachlich zugeordneten Leistungen des bezirklichen Produktkatalogs (Aufgabenspektrum) erbracht werden:

1. Bürgerdienste (einschließlich Bürgerämter),
2. Jugend,
3. Gesundheit,
4. Soziales,
5. Bildung, Schule, Kultur,
6. Wirtschaft,
7. Planen, Vermessen,
8. Bauen,
9. Umwelt, Natur,
10. Ordnungsamt.

Bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten können diese Leistungs- und Verantwortungszentren unter Beibehaltung der Grundstrukturen geteilt oder um nicht benannte Aufgabenbereiche ergänzt werden. Leistungs- und Verantwortungszentren, deren Aufgabenbereiche überwiegend aus Ordnungsangelegenheiten bestehen, können mit dem Ordnungsamt zusammengelegt werden. Von der einheitlichen Struktur kann nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686) geändert wurde, abgewichen werden.

(3) Nimmt der Bezirk Aufgaben auch für andere Bezirke wahr (§ 3 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), so können dafür weitere Leistungs- und Verantwortungszentren und Serviceeinheiten gebildet werden.

(4) Die Bürgerämter sind als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der

zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(5) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

- a) von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,**
- b) bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie**
- c) Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.**

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamtes den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

(6) In den Ordnungsämtern werden insbesondere die Ordnungsaufgaben zusammengefasst, die die Sicherstellung der Ordnung im öffentlichen Raum betreffen.

(7) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die die zügige Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle kann mit der Beratungsstelle des Bürgeramts verbunden werden.

(8) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes Mitglied.

(9) Die Organisation der Bezirksverwaltung im gesetzlichen Rahmen ist Aufgabe des Bezirksamts. Es bildet aus allen Organisationseinheiten sechs Geschäftsbereiche (Abteilungen). Dabei werden der Steuerungsdienst und das Rechtsamt dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(10) Zielvereinbarungen schließt das für das Leistungs- und Verantwortungszentrum zuständige Mitglied des Bezirksamts entsprechend § 38 Abs. 2 ab.

§ 38

Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

§ 39

Aufgaben des Bezirksbürgermeisters

- (1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.
- (3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.
- (4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung, so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

5. Abschnitt

Wahrnehmung und Kontrolle einzelner Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke

§ 39a

Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter

- (1) Bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke soll die örtlich zuständige Bezirksverordnetenversammlung die Kontrolle über die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt im Benehmen mit den Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke ausüben, deren Einwohner von der Geschäftsführung betroffen werden.
- (2) Die beteiligten Bezirksämter unterrichten sich gegenseitig über die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten.

6. Abschnitt

Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 40

Mitwirkung der Einwohnerschaft

Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ist ein Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke. Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt fördern die Mitwirkung der Einwohnerschaft an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben.

§ 41

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse einsehbar zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42 Einwohnerversammlung

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

§ 43 Einwohnerfragestunde

Die Bezirksverordnetenversammlung kann Einwohnerfragestunden einrichten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 44 Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien. Den Kontaktpersonen kann von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück.

(3) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks unterschrieben ist. Der Einwohnerantrag muss schriftlich abgefasst sein und ein abstimmungsfähiges Begehren mit einer Begründung enthalten. Im Antrag sind bis zu drei Personen zu benennen, die die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags vertreten (Kontaktpersonen).

(4) Der Wortlaut des Antrags ist auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Unterschriften sind ungültig, wenn sie

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht zweifelsfrei nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,
3. ohne Angabe des Datums der Unterschrift geleistet worden sind oder
4. ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Kontaktpersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

7. Abschnitt Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie können sich durch das Bezirksamt beraten lassen. Die Beratung soll die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen. Das Bürgerbegehren muss eine mit "Ja" oder "Nein" zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauensleute benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen. Das Bezirksamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftslisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Bezirksamt den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach Feststellung der Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(4) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, können die Vertrauensleute Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(5) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung.

§ 46 Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauensleuten

gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Jeder Haushalt des Bezirks, in dem eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem die geschätzten Kosten gemäß § 45 Abs. 2.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit "Ja" oder "Nein" entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen; sie können zusätzlich darüber befinden, welche Vorlage vorgezogen wird. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit in Sinne von § 45 Abs. 1 ein Bürgerentscheid stattfindet.

(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Stimmbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.

§ 47 Ergebnis des Bürgerentscheids

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sich mindestens 15 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben und sie mit der Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen wurde. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, gilt die Vorlage als angenommen, die von der Mehrheit der Abstimmenden nach § 46 Abs. 3 Satz 4 vorgezogen wurde.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42a
§ 42b
§ 42c
(aufgehoben)

§ 48
Ausnahme für Diplomjuristen

Diplomjuristen im höheren Dienst des Landes Berlin, die am 3. Oktober 1990 in einem Rechtsamt tätig waren, können abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Leiters des Rechtsamts oder dessen Stellvertreters wahrnehmen.

§ 49

Das Abgeordnetenhaus von Berlin überprüft den 6. und 7. Abschnitt dieses Gesetzes spätestens zum 1. Januar 2010.

§ 50 Inkrafttreten